



Verbringen von Schusswaffen

Merkblatt für waffenrechtliche Erlaubnisinhaber

Wie ist Verbringen waffenrechtlich definiert?

Nach [Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 5 WaffG](#) verbringt eine Waffe oder Munition, wer diese über die Grenze zum dortigen Verbleib oder mit dem Ziel des Besitzwechsels in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu einer anderen Person oder zu sich selbst transportieren lässt oder selbst transportiert. Eine waffenrechtliche Unterscheidung zwischen Verbringen (EU/Schengen) und Ausfuhr (Drittland) gibt es nicht, diese wird jedoch zoll-/ausfuhrrechtlich gemacht.

Wichtig ist, dass der Adressat/Käufer/Erwerber/Werkstatt der Waffe im Zielland ansässig ist und die Waffe dort zumindest eine Weile bleibt. Dabei ist es egal, ob wirklich ein Besitzerwechsel erfolgt (Verkauf) oder ob die Waffe nur vorübergehend (Reparatur) im anderen Land verbleibt. Auch muss hier immer die waffenrechtliche Definition des Besitzens (tatsächliche Gewalt darüber ausüben) bedacht werden. Diese wird bereits dann aufgegeben, wenn eine Waffe zu Reparaturzwecken beim Büchsenmacher im Ausland verbleibt, sodass ein vorübergehendes Verbringen nach [Anlage 1 A 2 Nr. 5 WaffVwV](#) vorliegt.

**Eine Waffe wird verbracht,
wenn sie im Zielland
verbleibt.**

Verbringen vs. Mitnahme?

**Eine Waffe wird mitgenommen,
wenn der Besitzer sie wieder
mit zurücknimmt.**

Nach [Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 6 WaffG](#) nimmt eine Waffe oder Munition mit, wer vorübergehend auf einer Reise ohne Aufgabe des Besitzes zur Verwendung über die Grenze in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes bringt. Anders als beim Verbringen wird der waffenrechtliche Besitz hier zu keiner Zeit aufgegeben, die Waffe bleibt also immer in der tatsächlichen Gewalt des Inhabers.

Was gilt waffenrechtlich als Mitgliedsstaat?

Zu den Mitgliedsstaaten zählen alle EU-Länder plus die Schengen-Staaten und Nordirland aufgrund des Nordirland-Abkommens.



Was gilt für Schengen-Staaten?

Island, Norwegen, die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein sind aufgrund von Assoziierungsabkommen, die mit der EU geschlossen wurden, waffenrechtlich wie andere EU-Mitgliedstaaten anzusehen. Waffenrechtlich handelt es sich also um ein Verbringen aus Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat (siehe oben).



Darüber hinaus sind hier jedoch auch zollrechtliche Bestimmungen zu beachten. Details finden sich unter: https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Reisen/Reisen-innerhalb-der-EU/Einschraenkungen/Waffen-und-Munition/waffen-und-munition_node.html

Was gilt waffenrechtlich als Drittstaat?

Alle Nicht-EU- oder Schengen-Staaten. Seit dem Brexit gilt auch Großbritannien als Drittstaat. Durch das Zusatzprotokoll Irland/Nordirland wird Nordirland jedoch waffen- und zollrechtlich zu den Mitgliedsstaaten gezählt.

Export

Aus Deutschland in einen Mitgliedsstaat verbringen?

Soweit Sie keine Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen nach [§ 30 WaffG](#) haben, müssen Sie die Verbringungserlaubnis nach [§ 29 Abs. 1 WaffG](#) bei Ihrer zuständigen Waffenbehörde beantragen ([Anlage 16 WaffVordruckVwV](#)). Dies gilt für jeden einzelnen Verbringungsverfahren. Um diese beantragen zu können, muss der Empfänger zuerst die Erwerbsberechtigung nachweisen, also die Verbringungserlaubnis (Einfuhr) des Mitgliedsstaats (sog. Prinzip der doppelten Genehmigung) bzw. den Nachweis vorlegen, dass dort keine solche Verbringungserlaubnis erforderlich ist.

Aus Deutschland in einen Drittstaat verbringen?

Wollen Sie eine Waffe in einen Drittstaat verbringen, müssen Sie eine [Ausfuhrerlaubnis](#) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ([BAFA](#)) beantragen, wenn die Waffe in der [Anlage I der EU-FeuerwaffenVO 91/477/EWG](#) geführt wird. Um diese beantragen zu können, muss der Empfänger zuerst die Erwerbsberechtigung nachweisen, also die Einfuhrerlaubnis des Drittstaats bzw. den Nachweis vorlegen, dass keine Einfuhrerlaubnis erforderlich ist.

Das BAFA ist nur bei der Ausfuhr in Drittstaaten beteiligt. In den anderen Fällen ist die Waffenbehörde zuständig.

Zur Anmeldung beim BAFA benötigen Sie einen aktiven Login zum [ELAN-K2-System](#) oder Sie wenden sich an einen gewerblichen Berater/Unternehmer, der dieses für Sie übernimmt.

Import

Aus Mitgliedsstaat nach Deutschland verbringen?

Wenden Sie sich an Ihre Waffenbehörde und beantragen Sie eine Verbringungserlaubnis nach [§ 29 Abs. 1 WaffG](#) ([Anlage 14 WaffVordruckVwV](#)). Mit der von Ihnen beantragten Erlaubnis zum Verbringen in den Geltungsbereich kann der Verkäufer im Ausland die Ausfuhr in seinem Land beantragen.

Aus Drittstaat nach Deutschland verbringen?

Wenden Sie sich an Ihre Waffenbehörde und beantragen Sie eine Verbringungserlaubnis nach [§ 29 Abs. 1 WaffG](#) ([Anlage 13 WaffVordruckVwV](#)). Mit der von Ihnen beantragten Verbringungserlaubnis kann der Verkäufer im Ausland die Ausfuhr in seinem Land beantragen.

Was muss nachgewiesen werden?

Wer eine Waffe verbringen will, muss den sicheren Transport gewährleisten und nachweisen, dass der Empfänger zum Erwerb und Besitz berechtigt ist. Generell gilt, dass immer das Land zuerst die Einfuhrerlaubnis ausstellen muss, in dem die Waffe verbleibt. Dies gilt auch, wenn ein Kunde aus einem Mitgliedsstaat nach Deutschland kommt, um die Waffe hier abzuholen und selbst in sein Heimatland mitnimmt ([§ 32 Abs. 1 a WaffG](#)).

Allgemeine Verbringungserlaubnis

Gemäß [§ 30 WaffG](#) kann Waffenherstellern oder Waffenhändlern nach [§ 21 WaffG](#) eine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition nach [Anlage 1 Abschnitt 3 \(Kategorien A 1.2 bis C\)](#) WaffG zu Waffenhändlern in anderen Mitgliedstaaten für die Dauer von bis zu drei Jahren erteilt werden. Die Erlaubnis kann auf bestimmte Arten von Waffen oder Munition und auf bestimmte Mitgliedstaaten beschränkt werden, wobei der Umfang der Erlaubnis von dem Umfang der Waffenhandelserlaubnis abhängt.

Wurde eine Allgemeine Verbringungserlaubnis beantragt, muss das jeweilige Verbringen beim [Bundesverwaltungsamt \(BVA\)](#) vorher schriftlich oder elektronisch angezeigt werden.

WICHTIG: Allgemeine Verbringungserlaubnisse gelten ausschließlich für Geschäfte zwischen gewerblichen Erlaubnisinhabern. Ein Verkauf an eine Privatperson muss IMMER über eine Einzel-Verbringungserlaubnis genehmigt werden!

Allgemeine Verbringungserlaubnis für Drittstaaten?

NEIN, waffenrechtlich gibt es ausschließlich die Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition aus Deutschland in andere Mitgliedstaaten ([§ 30 WaffG](#)).

Allgemeine Verbringungserlaubnis nach Deutschland?

NEIN, waffenrechtlich gibt es ausschließlich die Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition nur aus Deutschland heraus in andere Mitgliedstaaten ([§ 30 WaffG](#)). Eine Allgemeine Verbringungserlaubnis aus einem Mitgliedsstaat nach Deutschland ist waffenrechtlich nicht definiert.

Was gilt bei Reparaturfällen?

Es gibt keine Ausnahmen für Reparaturen bzw. kurzzeitiges Verbringen aus bzw. nach Deutschland. Sobald eine Waffe eine Grenze überquert, der Besitz hinter der Grenze kurzzeitig aufgegeben wird und die Waffe anschließend wieder zurückgeht, müssen alle nötigen Erlaubnisse (je nach Destination) beantragt werden.

Einzig in dem Fall, wo ein Kunde aus einem Mitgliedsstaat seine Waffe kurzzeitig zur Reparatur mitnimmt, vor Ort bleibt und anschließend direkt wieder mit zurücknimmt, kann dies über eine Mitnahme ([§ 32 WaffG](#)) und den Transport über die Grenze mittels des Europäischen Feuerwaffenpasses geregelt werden.

Was ist zollrechtlich zu beachten?

Bereich	Zollanmeldung
EU-Mitgliedsstaat	In der EU gilt der (zoll)freie Warenverkehr in den jeweiligen Grenzmengen
Nordirland	Zollrechtliche Regelungen sind im Falle von Nordirland nicht zu beachten.
Schengen-Staat	Zollrechtliche Anmeldepflicht im Verfahren ATLAS -Einfuhr wie bei den Drittländern. Außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungspflichten gibt es in Schengenländern nicht, § 8 Abs. 2 AWV .
Drittstaat	Zollanmeldung zur Ausfuhr in ATLAS oder per Internetzollanmeldung

Was gilt zollrechtlich für Reparaturen?

Reparaturwaffen aus Schengen- oder Drittstaaten müssen bei Verbringen beim Zoll angemeldet werden. Hierzu gibt es den Bereich der „[Aktiven Veredelung](#)“, um eine Bewilligung vom zuständigen Hauptzollamt zur vorübergehenden Einfuhr und Wiederausfuhr zu erhalten.

Beschuss

Nach [§ 4 Abs. 2 BeschG](#) besteht eine Beschusspflicht nicht für Feuerwaffen und höchstbeanspruchte Teile, die das Beschusszeichen eines Staates tragen, mit dem die gegenseitige Anerkennung der Beschusszeichen vereinbart ist ([CIP](#)). Zu diesen Ländern gehören: Belgien, Chile, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Österreich, Russland, Slowakische Republik, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn. Alle anderen Waffen müssen in Deutschland beschossen ([§ 4 Abs. 2 BeschG](#)) werden.

Wer Waffen verbringt, ist verpflichtet, Beschuss und korrekte Kennzeichnung sicherzustellen.

Kennzeichnung/Markierung

Nach [§ 24 WaffG](#) i.V.m. [§ 21 AWaffV](#) muss derjenige, der Schusswaffen nach Deutschland verbringt unverzüglich auf den in [§ 21 AWaffV](#) festgelegten wesentlichen Teilen der Schusswaffe deutlich sichtbar und dauerhaft die jeweils geltenden Angaben anbringen.

Erfolgt die Verbringung aus einem Drittland, so ist gem. [§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WaffG](#) ist „zusätzlich das Landeskürzel [...] für den Drittstaat ...“ anzubringen. Im Gesetz ist nirgendwo eine Ausnahme bei Identität von Hersteller- und Drittland geregelt. Insoweit muss nach dem Gesetzeswortlaut eine Doppelkennzeichnung erfolgen.

Meldung an das Nationale Waffenregister (NWR)

Wer eine Schusswaffe nach Deutschland verbringt, hat diese unverzüglich im Nationalen Waffenregister zu erfassen. Dabei sind alle verbauten wesentlichen Waffenteile ebenfalls zu erfassen. Je nach Herkunftsland ist dabei entweder „Erwerb aus Mitgliedsstaat“ oder „Erwerb aus Drittstaat“ anzugeben. Nach der NWR-Meldung werden NWR-IDs zugewiesen.

Wer eine Schusswaffe ins Ausland überlässt, hat unverzüglich die Überlassung entweder an Mitgliedstaat oder an Drittstaat zu melden.

Selbstabholung: Wie ist vorzugehen?

Möchte ein ausländischer Kunde eine Waffe selbst vom Händler in Deutschland zu seinem Wohnsitz im Mitgliedsstaat transportieren, so ist zusätzlich zu den oben genannten Verbringungserlaubnissen eine Erlaubnis nach [§ 11 WaffG](#) beantragen, um die Waffe innerhalb Deutschlands transportieren zu dürfen. Die hierfür zuständige deutsche Waffenbehörde ist die Behörde des verkaufenden Händlers. Sollte der Kunde beim Transport weitere Länder passieren, ist mit der Waffenbehörde zusätzlich die Durchfuhr zu klären.

Erlaubnisfreie Waffen

Wann bedarf es keiner Verbringungserlaubnis?

Es bedarf keiner Verbringungserlaubnis unter den in der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 7 WaffG genannten Voraussetzungen. Das erlaubnisfreie Verbringen und die erlaubnisfreie Mitnahme nach, aus oder durch Deutschland ist damit möglich für

- Druckluft-, Federdruckwaffen und Kaltgas-Waffen mit F-im-Fünfeck
- Druckluft-, Federdruckwaffen und Kaltgas-Waffen, die vor dem 1. Januar 1970 in den Alten oder vor dem 2. April 1991 in der DDR hergestellt und entsprechend den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen in den Handel gebracht worden sind
- Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit PTB-Zeichen
- Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit EU-Zulassung

Was ist beim Verbringen freier Waffen in der EU zu beachten, wenn in Deutschland keine Verbringungserlaubnis beantragt werden muss?

Gemäß § 34 WaffG dürfen Waffen nur an Berechtigte überlassen werden. § 29 Abs. 2 ergänzt für die Verbringungserlaubnis, dass der andere Mitgliedstaat das Verbringen entweder erlauben muss oder der Antragsteller glaubhaft macht, dass nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates keine solche Erlaubnis erforderlich ist. Lassen Sie sich also vom Kunden entweder eine Verbringungserlaubnis oder einen Nachweis vorlegen, dass er keine solche benötigt.

Ein Kunde aus dem EU-Ausland kauft in Deutschland erlaubnisfreie Waffen im Ladengeschäft. Was ist zu beachten?

Für eine Überlassung in Deutschland gilt das deutsche Waffenrecht. Wenn der Kunde dementsprechend in Deutschland mit der erlaubnisfreien Waffe (auch Abwehrspray, Zubehör etc.) Umgang haben darf, darf diese in Deutschland verkauft werden. Was die EU-Bürger außerhalb Deutschlands damit anstellt oder ob er in seinem Land entsprechende Berechtigungen benötigt, ist im Falle des Kaufes in Deutschland (anders als beim direkten Versand an einen Kunden im Ausland) nicht durch den Verkäufer in Deutschland zu prüfen. Sollten die betreffenden Waffen im EU-Ausland erlaubnispflichtig oder gar verboten sein, ist es Sache des Kunden, gesetzeskonform damit umzugehen.

Gemeinsam

gegen Verbotspolitik –
für ein faires Waffenrecht!



fight4right.de

Für faires Waffenrecht

- ✓ **Politische Interessenvertretung** für Waffenbesitzer auf nationaler und EU-Ebene
- ✓ **Klare Forderungen** für ein neues, besseres Waffenrecht mit Augenmaß
- ✓ **Vorteilsangebote** bei teilnehmenden Mitgliedsunternehmen des VDB



Zum Antrag

Jetzt Mitglied werden im

VDB

Verband Deutscher Büchsenmacher
und Waffenfachhändler e.V.

Für nur
3,- Euro
im Monat